

## Beschluss

der **Regionalkommission Nordrhein-Westfalen**  
vom **05. Juli 2016 in Essen (3/2016)**

Abteilung Arbeitsrecht und  
Sozialwirtschaft/Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.  
Telefon-Zentrale 0761-200-0

[www.caritas.de](http://www.caritas.de)

Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen beschließt:

### **I. Tabellenentgelte, Regelvergütungen**

Übernahme der ab dem 1. Juni 2016 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016 wird hinsichtlich aller dort mit dem 1. Juni 2016 wirksam werdenden mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort dazu in Eurobeträgen genannten Werte als neue Entgelt- und Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen zum 1. Juni 2016 festgesetzt werden. Für die Anlage 7 zu den AVR gilt dies auch für die mit dem 1. Januar 2017 wirksam werdenden mittleren Werte.

### **II. Erhöhung 2017**

Die Regionalkommission erhöht die Werte zur Vergütung und zum Entgelt mit Ausnahme derer zu Anlage 7 ausgehend von den am 1. Januar 2017 geltenden Vergütungshöhen ab 1. Januar 2017 um weitere 2,35 v. H.

Werden die neue Entgeltordnung und die von der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen dazu festgelegten Vergütungen und Entgelte nicht zum 1. Januar 2017 wirksam, verschiebt sich das Wirksamwerden dieser Erhöhung der Werte auf den Tag, an dem die neue Entgeltordnung und die von der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen dazu festgelegten Vergütungen und Entgelte wirksam werden.

### **III. Geltungsdauer**

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft.

Essen, den 05. Juli 2016

gez.  
Olaf Wittemann  
Vorsitzender der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen